

Vorlage Website

Aufnahmeverfahren

Die Zuständigkeit richtet sich zunächst nach Ihrem aktuellen Kostenträger		
Sie beziehen derzeit Sozialhilfe	Sie beziehen eine EU-Rente	Sie wurden wegen eines Arbeitsunfalls erwerbsunfähig
Agentur für Arbeit oder	Dt. Rentenversicherung oder	Berufsgenossenschaft
Sie stellen bei Ihrem zuständigen Kostenträger (siehe oben) einen Antrag auf Aufnahme in eine WfbM. Achtung – Voraussetzung ist die Feststellung Ihrer Erwerbsunfähigkeit , diese kann festgestellt werden, z. B. durch amtsärztlichen Dienst der Agentur für Arbeit oder medizinischen Dienst der Rentenversicherung.		
Sie erhalten einen Bescheid vom Kostenträger. Bei positivem Bescheid wird die Aufnahme ins Eingangsverfahren der Werkstatt eingeleitet.		
Zunächst wird die aktuelle Aufnahmekapazität der Werkstatt geprüft.		
Ist ein Werkstattplatz frei, wird die Aufnahme im Fachausschuss beantragt, dies ist ein Gremium zusammengesetzt aus: <ul style="list-style-type: none">- Kommunalen Sozialverband Sachsen (zukünftiger Kostenträger)- Rentenversicherung- Agentur für Arbeit und- Werkstatt (Rehabilitationseinrichtung)		
Stimmen alle Beteiligten einer Aufnahme zu, wird diese eingeleitet. Sie als Antragssteller erhalten eine Einladung durch die Werkstatt.		
Eingangsverfahren (EV) <u>Dauer:</u> 3 Monate <u>Inhalt:</u> <ul style="list-style-type: none">- zur Prüfung, ob die Werkstatt die geeignete Rehabilitationseinrichtung für Ihre Förderung ist- bei Eignung schließt sich nahtlos der Berufsbildungsbereich an		
Berufsbildungsbereich (BBB) <u>Dauer:</u> 2 Jahre <u>Inhalt:</u> <ul style="list-style-type: none">- Durchlauf verschiedener Arbeitsbereiche der Werkstatt- Feststellung, für welche Arbeiten Sie sich besonders gut eignen- am Ende des BBB wird festgelegt, in welcher Abteilung Sie in Zukunft eingegliedert werden		
für EV und BBB sind oben genannte Kostenträger zuständig. Also:		
Agentur für Arbeit oder	Dt. Rentenversicherung oder	Berufsgenossenschaft
Für diesen Zeitraum (EV und BBB) beziehen Sie von der WfbM kein Entgelt, daher ist ein Antrag auf Übergangsgeld beim zuständigen Kostenträger möglich.		
Das ändert sich mit der <u>Übernahme in den Arbeitsbereich</u> , nun ist der Kommunale Sozialverband Sachsen (KSV) für Ihre Werkstattkosten zuständig.		
Arbeitsbereich (AB) <u>Dauer:</u> folgt nach dem BBB, bis zur Integration auf den ersten Arbeitsmarkt oder bis zum Ausstieg in die Altersrente <u>Inhalt:</u> <ul style="list-style-type: none">- Zahlung eines monatlichen Entgeltes durch die Werkstatt- von nun an wird die „Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben“, d. h. der Werkstattbesuch als Sozialhilfe gezahlt		
<u>Bitte beachten!</u> Sozialleistung muss im Todesfall der leistungsberechtigten Person von den Erben entsprechend zurückgezahlt werden. (vgl. § 102 SGB XII)		